



EINGANG

25. MAI 2009



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

MR Winfried Keisinger  
Referatsleiter IV B 8

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Hotel- und Gaststättenverband  
Schwarzwald-Bodensee e.V.  
z.H. Herrn Dieter Wäschle  
Postfach 17 06  
79017 Freiburg

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2601

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL [IVB8@bmf.bund.de](mailto:IVB8@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 19. Mai 2009

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Steuersatz für die Leistungen des Gastgewerbes**

BEZUG Ihr Schreiben vom 30. März 2009

GZ **IV B 8 - S 7220/09/10002**

DOK **2009/0299844**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wäschle,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an den Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der ECOFIN-Rat hat sich nunmehr am 10. März 2009 u. a. darauf verständigt, dass allen Mitgliedstaaten durch Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie die Möglichkeit eröffnet werden sollte, ermäßigte Mehrwertsteuersätze dauerhaft auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen anzuwenden. Der entsprechende Rechtstext wurde am 5. Mai 2009 vom ECOFIN-Rat angenommen.

Die Bundesregierung steht jedoch insgesamt der Einführung weiterer ermäßigter Mehrwertsteuersätze unter Abwägung beschäftigungs-, wettbewerbs- und finanzpolitischer sowie verwaltungstechnischer Gründe ablehnend gegenüber. Die Bundesregierung bezweifelt, dass durch die Einführung ermäßigter Mehrwertsteuersätze die beabsichtigten Lenkungswirkungen zum Erreichen der angestrebten Ziele tatsächlich realisiert werden können. Für diese Einschätzung ist eine Vielzahl von Gesichtspunkten ausschlaggebend. Beispielhaft seien Folgende genannt:

- Die Mehrwertsteuer ist nur ein Preisbestandteil unter vielen. Dass die gewährten Mehrwertsteuerermäßigungen tatsächlich über Preissenkungen an die Verbraucher weitergegeben werden, kann nicht sichergestellt werden. Dies wäre aber Voraussetzung für das Erreichen des angestrebten Ziels.
- Den sicheren Steuerausfällen stehen höchst unsichere Lenkungswirkungen unter Inkaufnahme von Mitnahmeeffekten, Missbrauch sowie der Begünstigung einzelner zulasten aller anderen Branchen und Steuerpflichtigen gegenüber.
- Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist weder steuerpolitisch noch haushaltspolitisch zu vertreten. So würde nach derzeitigem Daten- und Berechnungsstand die Einführung einer Steuerermäßigung für das Gastgewerbe (einschließlich Beherbergung) Steuermindereinnahmen von rund 4,5 Mrd. Euro nach sich ziehen. Zudem würde die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in diesen Bereichen zwangsläufig entsprechende Forderungen aus anderen Bereichen nach sich ziehen.

Die Vorbehalte Deutschlands werden insbesondere durch den Bericht der Europäischen Kommission zu dem Experiment „Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen“ aus dem Jahr 2003 bestätigt. Aus diesem ergibt sich zum einen ausdrücklich, dass die Weitergabe der steuerlichen Ermäßigung an die Verbraucher von staatlicher Seite nicht sichergestellt werden kann. In dem Zusammenhang sei angemerkt, dass eine Befragung des DEHOGA Bundesverbandes von Ende März 2009 ergeben hat, dass bei Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes die Unternehmen die Ermäßigung allenfalls nur zu einem Bruchteil an die Kunden weitergeben würden. Darüber hinaus wird in dem Bericht der Europäischen Kommission deutlich gemacht, dass die aufgrund der Ermäßigung mögliche Preissenkung oft zu gering ist, um dadurch - selbst bei Weitergabe - positive Lenkungsimpulse zu erzielen.

Nach den intensiven Diskussionen auf EU-Ebene sieht sich die Bundesregierung darin bestärkt, dass es keine vernünftigen ökonomischen Gründe für die Einführung zusätzlicher ermäßigter Mehrwertsteuersätze gibt. Die nunmehr auf EU-Ebene im Rahmen eines Gesamtkompromisses erreichte Einigung bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen trägt dem politischen Auftrag des Europäischen Rates vom Dezember 2008 Rechnung, der den ECOFIN-Rat aufgefordert hatte, vor März 2009 die Frage der ermäßigten Mehrwertsteuersätze zu klären.

Bundesfinanzminister Steinbrück hat im Anschluss an den ECOFIN-Rat noch einmal sehr deutlich gemacht, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes im nationalen Recht angesichts der damit verbundenen Haushaltsmindereinnahmen und der derzeitigen Haushaltslage nicht vorstellbar ist. Diese klare und eindeutige

Haltung, mit der die Bundesregierung auf EU-Ebene nicht allein steht, spiegelt sich auch in einer dem ECOFIN-Beschluss beigefügten Protokollerklärung wieder. In dieser Protokollerklärung bringen Deutschland, Österreich, Bulgarien, Dänemark, Estland, Ungarn, Lettland und Litauen zum Ausdruck, dass sie von der Möglichkeit den Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes weiter auszudehnen, keinen Gebrauch machen wollen. Sie appellieren an die anderen Mitgliedstaaten, ähnliche Zurückhaltung an den Tag zu legen, um Präjudizwirkungen zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen für Leistungen der Hotellerie und Gastronomie hätte - entgegen der gelegentlich vorgebrachten Auffassung - eine Ablehnung Deutschlands schon mit Blick auf die Beherbergungsleistungen, für die bereits heute dauerhaft ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewendet werden kann, nicht zu einer EU-einheitlichen Behandlung dieser Leistungen geführt. Hinzu kommt, dass selbst die Regelungen für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nur in Bezug auf die 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten Ende 2010 auslaufen. Für einige andere Mitgliedstaaten bestehen diesbezüglich bereits de facto unbefristete Sonderregelungen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Bundesregierung - ebenso wie die Vorgängerregierungen - in den unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen innerhalb der EU keine Wettbewerbsnachteile zulasten der einheimischen Hotellerie und Gastronomie sieht. Die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft - einschließlich der Hotellerie und Gastronomie - hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wesentliches Element dabei ist das Kostenniveau, das wiederum durch sehr unterschiedliche Faktoren bestimmt ist. Die Mehrwertsteuer ist hier nur einer von mehreren Faktoren. Für die Hotellerie und Gastronomie spielen vielmehr die Attraktivität des Standortes und der Umgebung eine entscheidende Rolle, ebenso wie die Qualität des Angebots. Das typische Beispiel hierfür ist das gerade bei Deutschen sehr beliebte Reiseland Dänemark mit einem Mehrwertsteuersatz von 25 %.

Hinsichtlich Ihrer Kritik an Äußerungen von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück zur Schweiz im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der OECD-Standards zum Auskunftsverkehr möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Zunächst ist richtig zu stellen, dass Minister Steinbrück am 21. Oktober 2008 in Paris während der Pressekonferenz im Anschluss an ein Treffen von Finanzministern aus 17 OECD-Mitgliedstaaten zum Thema „Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ den ihm zugeschriebenen und auf die Schweiz bezogenen Ausdruck „Peitsche“ überhaupt nicht verwendet hat. Vielmehr hat er in seiner in englischer Sprache abgegebenen Stellungnahme den englischen Ausdruck „*carrot and stick approach*“ verwendet. Hierbei handelt es sich um eine in der OECD seit Jahren übliche und auch von ihrem Generalsekretär verwendete Umschreibung für eine Politik der Kombination von Anreizen und Sanktionen gegenüber Staaten und Gebieten, die sich weigern, den Standard der OECD, der auch vom UN-Steuerkomitee übernommen wurde,

anzuerkennen. Mit Sanktionen sind Abwehrmaßnahmen gemeint, die bereits seit 1998 in OECD-Berichten erörtert werden. Reaktionen der Schweiz hatte dies nicht ausgelöst.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Anlass für Minister Steinbrücks Äußerungen der Umstand war, dass die Schweiz bis zu ihrer erst am 20. März 2009 erklärten Rücknahme ihres Vorbehaltes gegen Art. 26 (Auskunfts-klausel) des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen für sich in Anspruch genommen hat, ausländischen Finanzbehörden keine Auskünfte in Fällen von Steuerhinterziehung zu erteilen. Das bisherige Verhalten der Schweiz bedeutete, dass sie Rahmenbedingungen bot, die es anderen Staaten erschwerte, nach ihrem Recht strafbare Steuerhinterziehungen aufzudecken und ihre legitimen Besteuerungsrechte auszuüben. Es liegt auf der Hand, dass eine Politik der Begünstigung der Steuerhinterziehung weder von Deutschland noch von anderen Staaten hingenommen werden kann und im Widerspruch zu gutnachbarschaftlichen Beziehungen steht.

Daher ist sehr zu begrüßen, dass die Schweiz nunmehr ihre Bereitschaft zur Übernahme des OECD-Standards für den Auskunftsverkehr in Steuersachen erklärt hat. Es bleibt zu hoffen, dass die tatsächliche Umsetzung dieser Zusage auch im Verhältnis zu Deutschland möglichst bald erfolgt. Deutschland ist jedenfalls jederzeit zur Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen bereit und hat dies auch wiederholt gegenüber der Schweizer Seite signalisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Keisinger



Beglaubigt